

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Wörth

Datum/ Unterschrift Gemeinde

## Gemeinde Wörth

Flächennutzungsplan  mit Landschaftsplan

**Bebauungsplan Nr. 2.14, Vorentwurf i. d. F. vom 03.11.2020**

für das Gebiet: „Gewerbegebiet Hörlkofen Nordost II“ der Gemeinde Wörth

mit Grünordnungsplan  
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs:  ja  nein

**Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan**

**Sonstige Satzung**

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **02.02.2021**

Träger öffentlicher Belange

## Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-2; Untere Immissionsschutzbehörde

Bearbeiter: Helga Martin, Tel.: 08122/58-1284

Az.:

keine Bedenken und Anregungen

auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes



Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Der Bebauungsplan soll eine schrittweise Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in Richtung Nordwesten um eine Fläche von insgesamt ca. 9,6 ha ermöglichen.

Aufgrund der angrenzenden Wohnnutzungen sind schädliche Umweltreinwirkungen nicht auszuschließen.

So gelten im WA bezüglich Gewerbelärmimmissionen die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tagsüber 55 und nachts 40 dB(A) unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Die diesbezüglich beauftragte schalltechnische Untersuchung liegt noch nicht vor.

Zum Schutz vor Lichtimmissionen sind Richtwerte für die Raumaufhellung und die maximal zulässige Blendwirkung gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ des LAI von 2012 einzuhalten. Die Ergebnisse einer dazu beauftragten Untersuchung liegen ebenfalls nicht vor.



Rechtsgrundlagen:

§ 50 BImSchG

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB

26. BImSchV



Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Eine abschließende Beurteilung des Bebauungsplans aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist erst nach Vorlage der beiden o. g. Untersuchungen möglich.



Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

An der Südgrenze des Planungsgebietes verläuft eine 110 KV-Freileitung. Für die Errichtung und den Betrieb von Hochspannungsleitungen gilt die 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder). Die bezüglich der elektrischen und magnetischen Feldstärke geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden bei 110 kV-Leitungen bereits unterhalb der Leitung eingehalten. Bezüglich der von den Hochspannungsleitungen ausgehenden Geräuschemissionen (Koronageräusche) ist aus fachlicher Sicht kein pauschaler Abstand zur Einhaltung der TA Lärm –Werte bekannt. Messtechnische Untersuchungen ergaben, dass die Immissionswerte von zahlreichen technischen Faktoren abhängen und witterungsbedingt schalltechnisch kritische Situationen möglich sind. Höhere Geräuschemissionen treten jedoch üblicherweise für die Spannungsniveaus von 220 kV und 380 kV auf, 110 kV-Freileitungen sind dagegen aus immissionsschutzfachlicher Sicht auch bei ungünstigem Wetter diesbezüglich nicht relevant.

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2, Untere Immissionsschutzbehörde

Erding, den 29.01.2021

i. A.

Martin

Anlage:

Abdruck an: